

Geltungsbereich

Die Lieferung von Waren und das Erbringen von Dienstleistungen durch ECR AG erfolgt ausschliesslich unter Anwendung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung. Einkaufsbedingungen des Kunden, die ECR AG nicht schriftlich anerkannt hat, sind nicht verbindlich.

Vertragsabschluss

Angebote von ECR AG sind unverbindlich und freibleibend. Ein Vertrag zwischen dem Kunden und ECR AG kommt mit der gegenseitigen Vertragsunterzeichnung oder mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von ECR AG zustande. Der Vertrag richtet sich ausschliesslich nach dessen Inhalt bzw. nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung und nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sollten sich nach der Auftragsbestätigung technische Probleme bei der Erbringung von Leistungen ergeben, ist ECR AG jederzeit berechtigt, die Annahme der Bestellung zu widerrufen. Jegliche Haftung für daraus entstandenen Schaden beim Kunden wird explizit ausgeschlossen.

Preise und Zahlungsbedingungen

Die Preise verstehen sich netto ex Works Rotkreuz (EXW, Incoterms 2000), in der auf der Auftragsbestätigung angegebenen Währung ohne Mehrwertsteuer, Abgaben, Zölle, Transport, Verpackung und Versicherung.

Die Rechnungen der ECR AG sind netto bis zum Fälligkeitsdatum zur Zahlung fällig. Unvollständige Zahlungen werden mit einer Bearbeitungspauschale nachbelastet.

Hält der Kunde die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so gerät er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an in Verzug.

Befindet sich der Kunde mit der Bezahlung von Leistungen oder einer Akontozahlung im Verzug, kann ECR AG weitere Leistungen zurückstellen. Bei Zahlungsverzug kann ECR AG einen Verzugszins von 10% sowie sämtliche von ihr aufgewendeten vorprozessualen Kosten wie insbesondere Anwalts honorare, Kosten von Inkassobüros, aber auch eigene Aufwände in Rechnung stellen.

Gegenansprüche des Kunden können nur mit schriftlicher Zustimmung von ECR AG verrechnet werden. Die Rechnungen sind zur Zahlung fällig, auch wenn der Kunde Mängel rügt.

Schutzrechte Dritter

Werden durch das Erbringen von Dienstleistungen oder die Herstellung von Produkten nach Angaben und Wünschen des Kunden Schutzrechte Dritter verletzt, so haftet der Kunde für alle sich daraus ergebenden Schäden. Der Kunde verpflichtet sich, ECR AG insoweit von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.

Liefertermine

Verbindlich sind nur schriftlich zugesicherte Termine. Solche Termine verlängern sich angemessen, wenn ECR AG Angaben, die für die Ausführung benötigt werden, nicht rechtzeitig zugehen oder wenn sie der Kunde nachträglich ändert, sowie wenn Hindernisse auftreten, die ausserhalb der Verantwortung der ECR AG liegen wie höhere Gewalt, behördliche Verfügungen, Naturereignisse, Krieg, Betriebs- und Verkehrsstörungen, Streiks, Unfälle, Krankheit sowie verspätete, fehlerhafte oder ausbleibende Zulieferung. ECR AG ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen und zu verrechnen.

Bei Verzögerungen hat der Kunde ECR AG eine angemessene Nachfrist zur nachträglichen Erfüllung zu gewähren, mindestens jedoch die auf der Auftragsbestätigung angegebene Lieferzeit. Falls er bei ungenutztem Ablauf der Nachfrist die Annahme der Leistung verweigern will, hat er dies ECR AG vorgängig schriftlich mitzuteilen.

Falls der Kunde Komponenten anliefert, so ist er für deren Qualität selber verantwortlich. Darauf anfallende allfällige Ausschusskosten trägt der Kunde selbst.

Über- und Unterlieferung

Der Kunde akzeptiert die branchenüblichen Über- und Unterlieferungen von 10% der bestellten Menge. Verrechnet wird die effektiv gelieferte Menge. Bei Unterlieferung besteht keine Nachlieferpflicht.

Arbeitsunterlagen

Unterlagen, Hilfsmittel, Werkzeuge und Testprogramme sowie EDV-Daten, welche von ECR AG zu Produktionszwecken aufgrund von Zeichnungen oder elektronischen Daten des Kunden erstellt wurden und dem Kunden nicht in Rechnung gestellt werden, stellen Produktionswerkzeuge dar und sind Eigentum der ECR AG.

Mängelrüge

Der Kunde hat die von ECR AG gelieferten Waren und Dienstleistungen innert sieben Arbeitstagen nach Eingang der Lieferung zu prüfen. Werden in dieser Zeit keine Mängel schriftlich gerügt, so gelten die Waren oder Dienstleistungen hinsichtlich offensichtlicher Mängel, Identität und Menge als vollständig, einwandfrei und genehmigt. Die Gewährleistungs- und Verjährungsfristen betragen zwölf Monate, ab Auslieferung bei ECR AG. Sie werden mit Anerkennung oder Bestätigung eines Mangels nicht unterbrochen.

Haftung

Ordentlich gerügte Mängel werden innert einer vom Kunden zu gewährenden angemessenen Nachfrist nach Wahl der ECR AG durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung behoben. Mängel, welche eine Haftung der ECR AG auslösen, sind nur solche Abweichungen des gelieferten Produkts von den vertraglich vereinbarten Spezifikationen, welche dessen Tauglichkeit zum vertraglich vorgesehenen Gebrauch deutlich einschränken. ECR AG haftet für Schäden der Kunden nur, soweit diese von ihr nachweisbar vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurden. Die Haftung für Hilfspersonen wird wegbedungen. In keinem Fall haftet die ECR AG für Folgeschäden und entgangenen Gewinn.

Export

Der Kunde ist verantwortlich für die Einhaltung aller einschlägigen in- und ausländischen Exportvorschriften.

Gültigkeit von Vertragsbestimmungen

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig oder unwirksam, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die betroffenen Bestimmungen sind sinngerecht durch rechtsgültige zu ersetzen.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht, unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf).

Gerichtsstand ist das für den am Sitz von ECR AG zuständige Gericht. ECR AG kann auch das Gericht am Sitz des Kunden anrufen.

ECR AG

Riedstrasse 1

CH-6343 Rotkreuz, Schweiz

Tel. +41 41 798 4884

Fax +41 41 790 0105

Info@ecrag.ch www.ecrag.ch